

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 29. November 2013

## **Terminbericht Nr. 56/13 (zur Terminvorschau Nr. 56/13)**

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 28. November 2013 wie folgt:

3) Der Senat hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen, weil ihr der geltend gemachte Erstattungsanspruch nicht zusteht. Die Klägerin war nicht verpflichtet, die beiden vom 4. - 6.5.2006 und vom 7. - 12.6.2006 durchgeführten Krankenhausbehandlungen zu einem Fall zusammenzufassen, weil der Versicherte nicht innerhalb von 30 Tagen wieder aufgenommen worden ist. Die Regelung des § 2 Abs 2 Satz 1 FPV 2006 ist – dies hat der Senat in vergleichbaren Fällen stets betont – streng nach dem Wortlaut auszulegen, um Fehlinterpretationen und Missverständnisse zu vermeiden. Es steht allein den Vertragsparteien der FPV zu, Fehlentwicklungen im Abrechnungssystem zu korrigieren und ggf Änderungen für die Zukunft vorzunehmen. Etwas anders müsste allerdings dann gelten, wenn eine vorzeitige Wiederaufnahme des Versicherten aus medizinischen Gründen geboten gewesen wäre oder es sich um ein systematisches Ausnutzen der 30-Tage-Frist zur Gewinnoptimierung gehandelt hätte – beides war hier nach den Feststellungen des LSG aber ersichtlich nicht der Fall.

SG für das Saarland - S 23 KR 397/09 -  
LSG für das Saarland - L 2 KR 127/09 -  
Bundessozialgericht - B 3 KR 33/12 R -